

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung des Tourismus-Pavillons in der Gemeinde Möser (Tourismus-Pavillon-Geschäftsordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser beschließt die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Zweck und Aufgaben der Tourismus-Pavillon in Hohenwarthe

1. Die Gemeinde Möser betreibt in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Jerichower Land den Tourismus-Pavillon in Hohenwarthe als öffentliche Einrichtung.
2. Der Tourismus-Pavillon erledigt in seiner Funktion als Dienstleistungseinrichtung und erster Anlaufpunkt für Gäste und Besucher der Gemeinde Möser Aufgaben touristischer und kultureller Angelegenheiten.

Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Informationen und Informationsmaterial über die Gemeinde Möser und der Region sowie über touristische und kulturelle Einrichtungen und Vorhaben der Gemeinde vorzuhalten
- den Verkauf touristischer Erzeugnisse und Souvenirs
- Informationen über Unterkünfte in der Region
- Führungen rund um das Wasserstraßenkreuz, der Trogbrücke und zum Aussichtsturm (Pylon) in Hohenwarthe
- Vorführung des Filmes über die Entstehung der Trogbrücke/Wasserstraßenkreuz

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Tourismus-Pavillons werden durch Aushang an Ort und Stelle bekannt gegeben.

3. Benutzung des Tourismus-Pavillons und Entgelte

1. Die Inanspruchnahme von bestimmten Serviceleistungen des Tourismus-Pavillons ist entgeltpflichtig. Die Erhebung von Entgelten ist in der Entgeltordnung geregelt.
2. Die übrige Benutzung des Tourismus-Pavillons ist kostenfrei, sofern sie
 - mit dem Zweck der unmittelbaren Förderung von Kultur und Tourismus bzw. zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung,
 - nicht dem Zweck der Erzielung von Einnahmen,
 - nicht kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung (das trifft zu auf alle Gewerbegebiete im Sinne der Gewerbeordnung und freie Berufsgruppen) erfolgt.
3. Das Aufstellen von Werbeträgern (z.B. Plakataufsteller) und das Anbringen und Auslegen von Werbematerial ist nur nach vorheriger Absprache gestattet. Ein Anspruch auf die Gestattung besteht nicht.
4. Das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Möser gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.
Die Erlaubnis wird unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen erteilt.

4. Entgelt

Die Erhebung von Entgelten ist in der Entgeltordnung für die Nutzung von touristischen Leistungen in der Gemeinde Möser geregelt.

5. Inkrafttreten und Bekanntgabe

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung des Tourismus-Pavillons treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, 25.06.2019

gez. Köppen
Bürgermeister